

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2024/9/5 12Os61/24y

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.09.2024

Norm

StGB §224

StGB §224a

- 1. StGB § 224 heute
- 2. StGB § 224 gültig ab 01.01.1975
- 1. StGB § 224a heute
- 2. StGB § 224a gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
- 3. StGB § 224a gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 15/2004

Rechtssatz

Beziehen sich die Manipulationen nicht auf einen Reisepass, sondern auf darin angebrachte Reisestampiglien, die einer selbständigen strafrechtlichen Betrachtung unterliegen, macht allein der Umstand, dass derartige Vermerke Dritter auf einem Urkundenträger angebracht werden, der (wie hier) § 224 StGB unterfällt, diese selbst noch nicht zu öffentlichen Urkunden.Beziehen sich die Manipulationen nicht auf einen Reisepass, sondern auf darin angebrachte Reisestampiglien, die einer selbständigen strafrechtlichen Betrachtung unterliegen, macht allein der Umstand, dass derartige Vermerke Dritter auf einem Urkundenträger angebracht werden, der (wie hier) Paragraph 224, StGB unterfällt, diese selbst noch nicht zu öffentlichen Urkunden.

Entscheidungstexte

RS0134905">12 Os 61/24y
Entscheidungstext OGH 05.09.2024 12 Os 61/24y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0134905

Im RIS seit

02.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$